

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes

A) Problem

Seit der letzten Änderung des Beamtenfachhochschulgesetzes vom 24. Juli 1990 ist einiger Änderungsbedarf aufgelaufen:

- Umbenennung der Beamtenfachhochschule in „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“.
- Erweiterung der Aufgabenstellung der Beamtenfachhochschule um die Fortbildung für ihre Absolventen unter Berücksichtigung der Belange sonstiger staatlicher Fortbildungsträger.
- Erweiterung des Bildungsauftrags für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes und die Ausbildung in technischen Laufbahnen.
- Rechtsgrundlage für die Evaluation der Lehre und Fortbildung.
- Anpassung der Voraussetzungen für die Bestellung zum Fachbereichsleiter und zu dessen Stellvertreter.

B) Lösung

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Beamtenfachhochschulgesetzes enthält entsprechende Regelungen sowie klarstellende und redaktionelle Änderungen.

Durch die Umbenennung der Beamtenfachhochschule wird eine Vielzahl von Folgeänderungen in verschiedenen Gesetzen und Rechtsverordnungen erforderlich, die an die Änderung des Beamtenfachhochschulgesetzes gekoppelt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

- Staat:

Keine

Insbesondere die Institutionalisierung der Fortbildung löst keine zusätzlichen Kosten aus, da fachübergreifende Fortbildung bereits seit Jahren an der Beamtenfachhochschule durchgeführt wird. Die Übertragung der Bildungsaufgabe der fachbezogenen Fortbildung ist von der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen abhängig, wodurch die Kostenneutralität sichergestellt werden kann. Auch der Bildungsauftrag für die Ausbildung der Beamten für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes löst keine zusätzlichen Kosten aus. Der bereits seit Herbst 2001 laufende Studiengang Verwaltungsinformatik wurde durch Stelleneinsparungen bei den ausbildenden Ressorts und einer Kostenerstattungsvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden kostenneutral eingerichtet. Die Übertragung des Bildungsauftrags für die Ausbildung der Beamten für weitere, neue Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes ist nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen möglich, um auch künftig die Kostenneutralität sicher zu stellen.

- Kommunen/mittelbare Staatsverwaltung:

Keine

- Wirtschaft:

Keine

- Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Beamtenfachhochschulgesetz – BayBFHG – (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 wird das Wort „nichttechnischen“ gestrichen.
 - bb) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“, das Wort „Rechtspflege“ durch das Wort „Verwaltung“ und das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Rechtspflege“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Daneben kann der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf der Bildungsebene der Fachhochschulen auch die Ausbildung der Beamten für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften übertragen werden.“
 - cc) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Darüber hinaus obliegt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die fachübergreifende Fortbildung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes. ²Daneben können die Fachbereiche durch das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auch mit fachbezogener Fortbildung beauftragt werden. ³Die Aufgaben sonstiger Fortbildungsträger bleiben unberührt.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ und die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:

Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Nachwuchs“ die Worte „für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes“ eingefügt und jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

- c) Es werden folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherren ihren Nachwuchs für eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ausbilden, tragen sie die Kosten anteilig nach der Zahl der Studierenden. ²Die Kosten werden pauschal abgerechnet. ³Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.“

(4) ¹Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherren ihre Beamten an der Fachhochschule für öffentli-

che Verwaltung und Rechtspflege fortbilden, tragen sie die anfallenden Kosten. ²Die Kosten werden pauschal abgerechnet. ³Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.“

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt und nach dem Wort „Rats“ die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- c) In Satz 3 werden die Worte „Unterricht und Kultur“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird nach den Worten „Organe der“ das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Nr. 1 und in Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Sätze 1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fachbereichen“ die Worte „sowie die Evaluation der Lehre und der Fortbildung“ ergänzt.

8. In Art. 7 werden in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.

9. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Rat“ die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen und in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhoch-

schule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

- c) In den Abs. 2 und 4 werden jeweils die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Rat der Beamtenfachhochschule“ durch das Wort „Rat“ und die Worte „Leitung der Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Leitung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

10. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“, das Wort „Unterrichtsgebiete“ durch das Wort „Lehrgebiete“ und in Nr. 3 die Worte „des Unterrichts“ durch die Worte „der Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
 - cc) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und die Aufstellung des Planes der Unterrichtsveranstaltungen (Nr. 2) bedürfen“ durch das Wort „bedarf“ ersetzt.

11. In Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ und das Wort „Unterrichtsgebiete“ durch das Wort „Lehrgebiete“ ersetzt.

12. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1 und es werden die Worte „aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrpersonen des jeweiligen Fachbereichs“ gestrichen.
- b) Dem Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Voraussetzung für die Bestellung zum Fachbereichsleiter und zu dessen Stellvertreter sind einschlägige Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung, die in der Regel durch haupt- oder nebenamtliche Lehraufträge nachgewiesen werden.“
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Fachbereichsleiter ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre und der Fortbildung.“

13. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschu-

- le für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „(Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat)“ gestrichen.
14. In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
15. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ und das Wort „unterrichten“ durch das Wort „lehren“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „unterrichten“ durch das Wort „lehren“ und das Wort „Unterrichtsbefähigung“ durch das Wort „Lehrbefähigung“ ersetzt.
16. Es wird folgender Art. 14a eingefügt.
- „Art. 14a
Evaluation
- ¹Die Qualität der Lehre und der Fortbildung soll regelmäßig bewertet werden. ²Die Studierenden und die Fortbildungsteilnehmer sowie deren Dienstherrn als auch die jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien sind dabei zu beteiligen.“
17. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) Die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
18. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- bb) Die Worte „die“ und „nichttechnischen“ werden gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) in Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- bb) in Satz 2 werden die Worte „an der Beamtenfachhochschule“ gestrichen und das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
- cc) in Satz 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
19. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) Das Wort „nichttechnischen“ wird gestrichen.
- c) Nach dem Wort „Dienstes“ werden die Worte „an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt.
20. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nichttechnischen“ gestrichen.
21. Art. 18 a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- bb) Das Wort „nichttechnischen“ wird gestrichen.
- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 und in Abs. 3 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
22. Art. 19 wird aufgehoben.
23. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
24. Die Art. 21 bis 24 werden aufgehoben.
25. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Als Überschrift werden die Worte „Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ angefügt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden nach „Art. 3 Abs. 2“ ein Komma und die Worte „,3 und 4“ eingefügt.

26. Art. 25 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 98 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Worte „Art. 115 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

27. Art. 26 wird aufgehoben.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

In Art. 25 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 4

In Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 172, ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 991), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 5

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird ersetzt:

1. in Vorbemerkung Nummer 10,
2. in Besoldungsgruppe A 14 beim Amt „Institutsrektor⁴⁾, Institutsrektorin⁴⁾“,

3. in Besoldungsgruppe A 15 bei den Ämtern „Direktor/Direktorin bei der Beamtenfachhochschule“ und „Institutsrektor⁶⁾, Institutsrektorin⁶⁾“ sowie in der Fußnote 6,
4. in Besoldungsgruppe A 16 beim Amt „Direktor/Direktorin bei der Beamtenfachhochschule“ und
5. in Besoldungsgruppe B 3 beim Amt „Präsident/Präsidentin der Beamtenfachhochschule“

jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“.

§ 6

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937, BayRS 630-2-13-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Nr. 2 Buchst. g Doppelbuchst. aa werden die Worte „Direktor/Direktorin bei der Landesgewerbestalt Bayern“ durch die Worte „Direktor/Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer“ ersetzt.
2. In Nr. 4.3 Satz 2 der Anlage zu Art. 26 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 7

In § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 353), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 8

In § 35 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 9

Die Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Bayerischen Beamtenfachhochschule vom 25. Februar 1975 (GVBl S. 25, BayRS 2030-2-6-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 10

Die Verordnung über die Sitze der Bayerischen Beamtenfachhochschule und ihrer Fachbereiche vom 24. Juli 1975 (GVBl S. 180, BayRS 2030-2-7-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
4. § 3 wird aufgehoben.

§ 11

Die Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz (Diplomierungsverordnung BayBFH) vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz (Diplomierungsverordnung BayBFH)“ durch die Worte „Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Diplomierungsverordnung BayFHVR)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In den Abs. 3 und 4 wird jeweils „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
3. In § 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ und „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 12

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Stellenzulagen (Bayerische Stellenzulagenverordnung - BayStZulV) vom 11. März 2003 (GVBl S. 166, BayRS 2032-2-10-F) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 13

In § 17 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 14

Die Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ werden durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG)“ werden durch die Worte „Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 23 wird aufgehoben.

§ 15

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-2-UK), geändert durch § 27 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 16

In § 6 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung vom 2. März 1993 (GVBl S. 148, BayRS 8232-1-A), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl S. 248), wer-

den die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 17

In § 4 Nr. 16 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 891, BayRS 2230-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl S. 489), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 18

In § 12 Abs. 3 und Abs. 4 und § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2001 (GVBl S. 1045), werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 19

§§ 1 und 2 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskosten-erstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F) werden aufgehoben.

§ 20

Die Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung an der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Erstattungsverordnung BayBFH – (BayRS 2030-2-8-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule (Erstattungsverordnung Bay-BFH)“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Erstattungsverordnung BayFHVR)“ ersetzt.
2. In §§ 1 und 8 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 7 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
4. § 6 und § 8 Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 21

Die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV – FM) vom 19. April 1996 (GVBl S. 157, BayRS 2030-3-5-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 werden jeweils die Worte „die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 und § 11 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 und § 11 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 22

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI) vom 15. August 2001 (GVBl S. 443, BayRS 2038-3-1-6-F) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Sätze 3 und 5, § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 9 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 18 Abs. 2 Satz 3, § 21 Satz 1 und § 29 Abs. 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 23

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 20. August 1990 (GVBl S. 348, BayRS 2038-3-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1996 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 5, § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 2, § 12 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 1, § 28 Abs. 2 Satz 3, § 29 Abs. 2 Satz 2 und § 39 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 24

In § 27 Abs. 2 Nr. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOMVD) vom 18. Juli 2002 (GVBl S. 356, BayRS 2038-3-2-2-I) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 25

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol) vom 13. August 1985 (GVBl S. 330, BayRS 2038-3-2-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1997 (GVBl 1998 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Beamtenfachhochschulgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 26

In § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Justizdienst – AufstV-JD – (BayRS 2038-3-3-18-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1987 (GVBl S. 82), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 27

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten – ZAPO/gVVD – (BayRS 2038-3-3-7-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (GVBl S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 14 Buchst. a Nr. 1, § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 23 Abs. 2 Nr. 5, § 45 a Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 44 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 28

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger – ZAPO/RPfl – (BayRS 2038-3-3-9-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1999 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 1 und § 23 Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
3. In § 14a Nr. 1, § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 29

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 86, BayRS 2038-3-4-10-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2, § 7, § 18 Abs. 2 Satz 3 und § 24 Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 11 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 30

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOgArchD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 100, BayRS 2038-3-4-11-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 und § 8 werden jeweils die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte

„Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

2. In § 12 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 31

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAP-PO/gStF) vom 13. Januar 1995 (GVBl S. 89, BayRS 2038-3-5-6-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 1, § 11, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 45 wird aufgehoben.

§ 32

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPSozVerw/gD) vom 23. Oktober 2001 (GVBl S. 748, BayRS 2038-3-8-2-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1, § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 17 Abs. 5 Satz 2, § 22 Satz 2, § 23 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 33

In § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst in der Sozialverwaltung – AufstVO-SozVerw – (BayRS 2038-3-8-7-A) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 34

In Nr. 3 der Anlage der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 4. Mai 2000 (GVBl S. 346, BayRS 2210-1-1-10-WFK), geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (GVBl S. 757), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 35

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a und b werden jeweils die Worte „Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. a werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes – BayBFHG“ durch die Worte „Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – BayFHVRG“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. b wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 werden die Worte „Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern“ durch die Worte „Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ und „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

2. § 45 und § 65 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern“ werden jeweils durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“
- b) „BayBFHG“ wird jeweils durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 36

In § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern (FinanzbehV) vom 22. August 1995 (GVBl S. 663, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2000 (GVBl S. 360), wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 37

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 6 bis 36 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 38

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Mit der Änderung des Beamtenfachhochschulgesetzes werden vier wesentliche Ziele verfolgt:

1. Umbenennung der Beamtenfachhochschule in „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“.
2. Institutionalisierung der Fortbildung.
3. Erweiterung des Bildungsauftrags für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes um die Ausbildung in technischen Laufbahnen.
4. Festschreibung der Evaluation der Lehre und der Fortbildung.

Bereits seit Längerem besteht die Forderung, der Beamtenfachhochschule einen neuen, zielgerichteteren Namen zu geben. Durch den Namen „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ soll nicht mehr ausschließlich auf den Status der künftigen Beamten abgestellt, sondern vielmehr die Zielrichtung der Ausbildung, nämlich der Einsatz in der bayerischen öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege, hervorgehoben werden.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern engagiert sich seit Längerem erfolgreich neben der Ausbildung auch in der Fortbildung der Beamten. Mit der Änderung des Beamtenfachhochschulgesetzes soll daher die Fortbildung als weitere Aufgabe festgeschrieben werden. Zudem soll die Fortbildung im Hinblick auf die Einheitlichkeit von Aus- und Fortbildung für die staatlichen und kommunalen Beamten auch für kommunale Beamte geöffnet werden.

Im Herbst 2001 wurde der Studiengang Verwaltungsinformatik an der Beamtenfachhochschule neu eingerichtet. Dieser Studiengang in Kooperation mit der externen Fachhochschule Hof wurde der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern bislang gemäß Art. 1 Abs. 4 BayBFHG als zusätzliche Bildungsaufgabe übertragen. Durch die Gesetzesänderung soll der Bildungsauftrag für die Ausbildung für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes verankert werden. Insbesondere waren Anpassungen hinsichtlich der Regelung zur Kostenerstattung erforderlich, da die bisherigen Regelungen der speziellen Konzeption des neuen Studiengangs Verwaltungsinformatik nicht gerecht werden.

2. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1

In mehreren Artikeln sind redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung der Beamtenfachhochschule und der Umstrukturierung von Aufgabenbereichen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erforderlich, auf die in den folgenden Ausführungen nicht im Einzelnen eingegangen wird. Es fehlen daher Erläuterungen zu den Nummern 1, 3, 5, 6, 8, 9, 14, 17 und 23.

Die Forderung der Beamtenfachhochschule als auch der Beschluss des Landtags vom 11. März 2003 (LT-Drs. 14/11850) werden aufgegriffen, die Beamtenfachhochschule in „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ umzubenennen und die Fortbildung zu institutionalisieren.

Daneben wurden noch folgende weitere Forderungen der Beamtenfachhochschule berücksichtigt:

- Erweiterung des Bildungsauftrags für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes um die Ausbildung in technischen Laufbahnen.
- Festschreibung der Evaluation der Lehre und der Fortbildung.
- Ersetzung des Begriffs „Unterricht“ durch den Begriff „Lehre“.

Zu Nr. 2

Seit der Einrichtung des neuen Studiengangs Verwaltungsinformatik im Herbst 2001 als zusätzliche Bildungsaufgabe gemäß Art. 1 Abs. 4 BayBFHG wird an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege erstmals für eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes ausgebildet. Zur Verankerung dieses Ausbildungsgangs als originäre Bildungsaufgabe wurde in einem neuen Absatz 3 eine Öffnungsklausel für die Ausbildung für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes aufgenommen. Dabei wurde eine abstrakte Formulierung gewählt, um bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und den jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien, die für den Erlass der jeweiligen Zulassungs- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zuständig sind, flexibel auf ggf. weiteren, neuen Ausbildungsbedarf in gehobenen technischen Laufbahnen reagieren zu können. Die Zuständigkeit für die Ausbildung in bereits bestehenden gehobenen technischen Laufbahnen bleibt davon unberührt.

In einem neuen Absatz 4 wird Fortbildung als gesetzlicher Bildungsauftrag festgeschrieben. Lebensbegleitendes Lernen kennzeichnet heute den Berufsalltag. Die Anforderungen, die an die Beschäftigten gestellt werden, wandeln sich stetig. Nicht nur sich ändernde Rechtsgrundlagen und Arbeitsmittel, sondern auch der Wechsel des Aufgabengebietes verlangen, sich mit neuen Herausforderungen auseinander zu setzen. Fortbildung ist eine wertvolle und unerlässliche Hilfe bei der Bewältigung der neuen Anforderungen. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege engagiert sich bereits seit Jahren erfolgreich in der Fortbildung. Durch die Institutionalisierung der Fortbildung wird der derzeitige Status Quo festgeschrieben.

Die offene Formulierung ermöglicht auch die Teilnahme kommunaler Beamter an Fortbildungsveranstaltungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern. Für die Beamten des Staates und der Kommunen ist eine Ausbildung vorgeschrieben. Die Fortbildung soll daher im weiteren Berufsleben mit Hinblick auf die grundsätzlich sinnvolle Einheitlichkeit

von Aus- und Fortbildung für die staatlichen und kommunalen Beamten nicht gänzlich auseinander fallen.

Allerdings enthält der Bildungsauftrag Fortbildung grundsätzlich eine Beschränkung auf fachübergreifende Fortbildung. Damit wird einerseits der Auftrag des Ministerrats zur überfachlichen Qualifizierung (Angebot der Qualifizierungsoffensive II) festgeschrieben. Andererseits soll die fachliche und fachübergreifende Fortbildung durch andere, bereits bestehende Bildungsträger, insbesondere die Bayerische Verwaltungsschule, das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei und die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, gewährleistet bleiben und eine gleichmäßige Auslastung aller Bildungsträger gesichert werden. Die Pluralität der Fortbildungsträger bedingt Kooperation; einer unerwünschten Konkurrenz der Bildungsträger untereinander wird dadurch entgegen gewirkt.

Die Formulierung des neuen Absatz 4 ermöglicht Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der Befähigung für höher qualifizierte Tätigkeiten, insbesondere für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern bietet bereits entsprechende Veranstaltungen (z.B. Aufstiegseminare der Zentralverwaltung und Ratsanwärterlehrgänge des Fachbereichs Polizei) an.

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen kann darüber hinaus einem einzelnen Fachbereich auch fachbezogene Fortbildung für das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Staatsministerium als Bildungsauftrag zugeteilt werden. Der Bildungsauftrag kann gegebenenfalls auch generell zugeteilt werden. Damit soll auch den Fachministerien, die über keine eigene Fortbildungsstätte verfügen, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Fachbereich mit der Aufgabe Fortbildung zu beauftragen. Diese Ausnahmeregelung stellt durch die Entscheidung der jeweils zuständigen Fachministerien und den Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen sicher, dass die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege nicht in Konkurrenz zu bereits bestehenden Fortbildungsträgern tritt. Daneben können im konkreten Einzelfall auch haushaltsrechtliche Vorbehalte berücksichtigt werden, um durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben für den Gesamthaushalt keine zusätzlichen Kosten auszulösen. Durch den Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen können die Bedingungen für eine kostenneutrale Umsetzung des neuen Bildungsauftrags festgelegt werden.

Zu Nr. 4

Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wurde in Artikel 1 die Ausbildung für Laufbahnen gehobener technischer Dienste als zusätzliche Bildungsaufgabe übertragen. Im Hinblick auf die Finanzierung ist zwischen der Ausbildung für gehobene nichttechnische und für gehobene technische Laufbahnen zu unterscheiden.

Die Ermächtigung für eine eigene Verordnung zur Kostenerstattung für Laufbahnen gehobener technischer Dienste wurde im Hinblick auf den Studiengang Verwaltungsinformatik aufgenommen, da dieser Studiengang in Kooperation mit einer externen Fachhochschule von der bisherigen Regelung nicht abgedeckt wird. Die Kosten sollen pauschal ermittelt und abgerechnet werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Eine Kostenermittlung vergleichbar der bisherigen Regelung für die Ausbildung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, der für die geringe Zahl nichtstaatlicher Teilnehmer eines ohnehin kleinen Studiengangs (jährlich insgesamt 50 Studierende) nicht gerechtfertigt scheint.

Eine eigene Regelung für eine volle Kostenerstattung bei der Ausbildung für gehobene technische Laufbahnen liegt zudem nahe, da es sich hierbei um keine staatliche Monopolausbildung handelt. Den nichtstaatlichen Dienstherrn steht im Gegensatz zur Ausbildung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes die Entscheidung frei, ob sie ihr Personal in einer gehobenen technischen Laufbahn ausbilden wollen oder auf den freien Markt zurückgreifen.

Aufgrund der Institutionalisierung der Fortbildung ist auch eine eigene Kostenregelung für die Fortbildung kommunaler Beamter erforderlich. Die vorgesehene Pauschale dient der Vereinfachung. Der Entwurf einer Verordnung zur Kostenerstattung soll sich an der Höhe der Seminarkosten bei der Bayerischen Verwaltungsschule orientieren, um ein Konkurrenzverhältnis wegen ungleicher Finanzierungsvoraussetzungen zu verhindern.

Zu Nr. 7

Für die Evaluation der Lehre und der Fortbildung, die zum Teil bereits praktiziert wird, wird eine Rechtsgrundlage geschaffen. Um die Einheitlichkeit bei der Evaluation an den einzelnen Fachbereichen sicher zu stellen, erfolgt die Koordinierung durch den Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.

Zu Nr. 10

Redaktionelle Änderung, um den Begriff „Unterricht“ durch den Begriff „Lehre“ zu ersetzen.

Die Zustimmung zur Aufstellung des Planes der Lehrveranstaltungen entfällt, da die Selbständigkeit der Fachbereiche gestärkt werden soll. Eine Aufsicht durch die für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Staatsministerien oder die von ihnen bestimmten Stellen ist in diesem Punkt nicht notwendig.

Zu Nr. 11

Redaktionelle Änderung, um den Begriff „Unterricht“ durch den Begriff „Lehre“ zu ersetzen.

Zu Nr. 12

Die derzeitige Regelung, Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter nur aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrpersonen des jeweiligen Fachbereichs auszuwählen, widerspricht dem Leistungsgrundsatz. Herausgehobene Funktionen sollen an den qualifiziertesten Bewerber vergeben werden, unabhängig von der bisherigen Dienstbehörde. Unbedingte Voraussetzung für die Bestellung zum Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter sind jedoch aufgrund der Tätigkeit in der Lehre einschlägige Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung. Soweit ein Fachbereichsleiter oder ein Stellvertreter noch keine hauptamtliche Lehrperson ist, soll er zur hauptamtlichen Lehrperson bestellt werden.

Die Befugnisse der jeweiligen Fachbereichskonferenz und des Rats der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege bleiben unberührt.

Für die Evaluation der Lehre und der Fortbildung ist der Fachbereichsleiter für seinen Fachbereich verantwortlich. Um eine optimale Form der Evaluation der Lehre und der Fortbildung zu gewährleisten, sind möglichst Bewertungen der Studierenden, der Fortbildungsteilnehmer sowie deren Dienstherrn als auch der jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien einzubeziehen.

Zu Nr. 13

Redaktionelle Änderung aufgrund der Abschaffung des Senats.

Zu Nr. 15

Redaktionelle Änderung, um den Begriff „Unterricht“ durch den Begriff „Lehre“ zu ersetzen.

Zu Nr. 16

In Anlehnung an die Regelungen im Hochschulrahmengesetz und im Bayerischen Hochschulgesetz soll die Qualität der Lehre und der Fortbildung durch Evaluationsmaßnahmen unter Beteiligung der Studierenden, der Fortbildungsteilnehmer sowie deren Dienstherren als auch der jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien sicher gestellt werden. Allerdings erscheint es entbehrlich, für die Evaluation eine neue Funktion – vergleichbar dem Verantwortungsbereich des Studiendekans im Bayerischen Hochschulgesetz – gesetzlich zu verankern. So erhält die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege bei der konkreten Ausgestaltung der Evaluierung die Möglichkeit, die beste Lösung zu entwickeln und gegebenenfalls ihren Erkenntnissen anzupassen. Der Fachbereichsleiter ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Eine Delegation ist damit möglich.

Zu Nr. 18

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Erweiterung des Bildungsauftrags für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes und um den Begriff „Unterricht“ durch den Begriff „Lehre“ zu ersetzen.

Zu Nrn. 19 und 20

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Erweiterung des Bildungsauftrags für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes.

Zu Nr. 21

Redaktionelle Änderung aufgrund der Erweiterung des Bildungsauftrags für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes. Die Bildungsaufgabe der Einführung der zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes bezieht sich auch künftig nur auf Laufbahnen, für die der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die Ausbildung obliegt.

Zu Nr. 22

Regelung mittlerweile gegenstandslos.

Zu Nr. 24

Regelungen mittlerweile gegenstandslos.

Zu Nr. 25

Anfügung einer Überschrift, um dem Gesetz über die Bayerische Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege eine durchgängige Struktur zu geben.

Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 3 und 4 in Artikel 3 zur Gleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften mit den nichtstaatlichen öffentlichen Dienstherren.

Zu Nr. 26

Anpassung aufgrund der Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes.

Zu Nr. 27

Regelung mittlerweile gegenstandslos.

Zu § 2

Ermächtigung für eine Neubekanntmachung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, da die künftig gültige Fassung des Gesetzes wegen der Vielzahl von Änderungen allein aufgrund der Namensänderung von „Bayerische Beamtenfachhochschule“ in „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ unübersichtlich ist.

Zu den §§ 3 bis 18, § 20 und §§ 22 bis 36

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung der Beamtenfachhochschule in „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“.

In § 6 zusätzliche redaktionelle Berichtigung des Haushaltsgesetzes.

In den §§ 10, 14, 20 und 31 zudem Streichung mittlerweile überholter Übergangsbestimmungen.

Zu § 19

Die §§ 1 und 2 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung sind durch die Änderung des Art. 144 b Abs. 4 BayBG durch Gesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52) überholt.

Zu § 21

Mit der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) vom 21. Dezember 2001 (GVBl S. 1031), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2002 das Landesamt mit der Bezeichnung „Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ aufgelöst und die Aufgaben der Oberfinanzdirektion München für Bayern übertragen. Die Zuständigkeiten nach der ZustV-FM werden seither von der Oberfinanzdirektion München wahrgenommen.

Zu § 37

Da in den §§ 6 bis 36 Verordnungen durch Gesetz geändert werden, ist die Aufnahme einer Entsteuerungsklausel notwendig, damit die entsprechenden Teile der Rechtsverordnungen künftig wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu § 38

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Änderungsgesetzes.